

MÄNNERCHOR  
«EINTRACHT»  
ETTISWIL

---

STATUTEN

## **1. Name und Zweck**

### **§ 1**

Unter dem Namen «Männerchor Eintracht» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Ettiswil.

### **§ 2**

Der Verein bezweckt die Pflege des Gesanges und die Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, der Kameradschaft und Geselligkeit.

## **2. Mitgliedschaft**

### **§ 3**

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

### **§ 4**

#### **Aktivmitglieder**

Aktivmitglied kann werden, wer sich beim Vereinsvorstand angemeldet hat und von der Generalversammlung aufgenommen wird.

### **§ 5**

#### **Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung ernannt werden, wer seit 25 Jahren Aktivmitglied ist oder sich für den Verein besonders verdient gemacht hat.

## **Austritt und Ausschluss**

### **§ 6**

Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen.

### **§ 7**

Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen.

## **Pflichten und Rechte**

### **§ 8**

Die Mitglieder des Vereins unterziehen sich diesen Statuten. Ein Aktivmitglied verpflichtet sich, an den Proben und Vereinsnälässen regelmässig teilzunehmen.

### **§ 9**

Aktivmitglieder haben den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

### **§ 10**

Aktivmitglieder sind stimm- und wahlfähig.  
Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.  
Alle Mitglieder haben ein umfassendes Antrags- und Informationsrecht.

## **3. Organisation**

### **§ 11**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **Die Generalversammlung**

### **§ 12**

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet wenn möglich im Januar statt und hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- Protokoll und Jahresbericht
- Jahresrechnung
- Jahresbeitrag
- Wahlen (Vorstand, Direktor, Rechnungsrevisoren, Fährnich)
- Mutationen
- Ehrungen
- Jahresprogramm und Verschiedenes

### **§ 13**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder verlangt werden.

### **§ 14**

Die Einladung für die Generalversammlung muss vom Vorstand spätestens zehn Tage zuvor, unter Angabe der Traktandenliste erfolgen.

Anträge betreffend Abänderung oder Ergänzung der Traktandenliste müssen spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

### **§ 15**

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

### **§ 16**

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

## § 17

Aufnahme, Ausschluss sowie Besuch und Durchführung grösserer Veranstaltungen bedingt Zweidrittelsmehrheit.

### Der Vorstand

## § 18

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer
- sowie
- Direktor (beratend)

## § 19

Die Generalversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.

## § 20

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit demjenigen Vorstandsmitglied, welches für das betreffende Geschäft zuständig ist.

## § 21

Die Aufgaben des Vorstandes bestehen aus:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte nach Massgabe der Statuten unter Wahrung der Vereinsinteressen.
- b) Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse.

## § 22

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen der Vorstandsmitglieder.

## § 23

### **Die Rechnungsrevisoren**

Zwei von der Generalversammlung gewählte Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht.

## **4. Finanzen**

## § 24

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 25

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gönnerbeiträgen und Schenkungen
- c) Erträgen aus Veranstaltungen

## § 26

Dringliche Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300.— liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

## § 27

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 5. Schlussbestimmungen

### § 28

Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vermögen einer Körperschaft mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuführen.

### § 29

Abänderungen der Statuten können nur an der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit vorgenommen werden.

### § 30

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. Januar 1926 und treten mit heutigem Datum in Kraft.

So beschlossen an der Generalversammlung vom 2. Febr. 1982.

MÄNNERCHOR «EINTRACHT» ETTISWIL

Der Präsident:  
Niklaus Willi

Der Aktuar:  
Alfons Wüest